

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des
Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts
(Europol)**

Punkt 31 der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Es wird folgende neue Ziff. 9 angefügt:

"die Europol-Konvention erst zu ratifizieren, wenn die Zustimmung der Länder vorliegt."

Begründung:

Auch wenn der Austausch von Informationen im Rahmen eines Europäischen Polizeiamtes (Europol) zu den Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse gemäß Art. K.1 EUV zählt, stellt die Europol-Konvention einen völkerrechtlichen Vertrag dar. Bei seiner Ratifizierung ist die Lindauer Vereinbarung zu beachten.

Die Regelungsgegenstände der Europol-Konvention gehen über den Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes nach Art. 73 Ziff. 10 GG hinaus und fallen teilweise in die Kompetenz der Länder. Das gilt insbesondere für Fragen der verbundenen Daten und des Datenschutzes. Daher ist nach den Grundsätzen der Lindauer Vereinbarung die Zustimmung der Länder erforderlich.

Ausgeliefert am
13. JULI 1995